

Nach einer aktuellen Meldung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) lag die Teilzeitquote im ersten Quartal 2024 bei 39,1 %, eine Steigerung um 0,3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahresquartal. „Noch nie lag die Teilzeitquote in einem ersten Quartal so hoch wie jetzt“, erläutert *Enzo Weber*, Leiter des IAB-Forschungsbereichs „Prognosen und gesamtwirtschaftliche Analysen“. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten ist um 1,2 % gestiegen, die der Vollzeitbeschäftigten um 0,1 % leicht gesunken. „Das liegt auch an der schwachen Entwicklung in der vollzeitdominierten Industrie und Bauwirtschaft“, so *Weber* weiter. 4,45 Millionen Beschäftigte gingen im ersten Quartal 2024 einer Nebentätigkeit nach, 2,2 % mehr als im Vorjahresquartal. Damit folgt die Entwicklung erneut dem langfristigen Aufwärtstrend von vor der Pandemie, die Zahl der Mehrfachbeschäftigten liegt mittlerweile um knapp 540 000 über Vorkrisenniveau. Weiter heißt es, dass die Arbeitszeit je erwerbstätiger Person gegenüber dem Vorjahresquartal um 0,8 % auf 344,5 Stunden sank, wohingegen die Zahl der Erwerbstätigen im Vergleich zum Vorjahresquartal um 0,28 % stieg und im ersten Quartal 2024 bei 45,8 Millionen Personen lag. „Jeder einzelne hat außer in der Covid-19-Pandemie noch nie so wenig gearbeitet, aber alle gemeinsam noch nie so viel“, ordnet *Weber* ein. Die Stundenproduktivität ist im ersten Quartal 2024 gegenüber dem Vorjahresquartal um 0,4 % gesunken. Durchschnittlich 2,9 bezahlte und 4,4 unbezahlte Überstunden leisteten Arbeitnehmende im ersten Quartal 2024. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahresquartal einem Rückgang von 0,4 bzw. 0,1 Stunden. Das Arbeitsvolumen ist danach gegenüber dem Vorjahresquartal um 0,6 % auf 15,8 Milliarden Stunden gesunken.



Prof. Dr. Christian Pelke,  
Ressortleiter Arbeitsrecht

## Entscheidungen

### **BAG: Betriebsübergang – Wirksamkeit der Zuordnung von Arbeitnehmern zu einem übergehenden Betriebsteil – Verwirkung des Rechts, sich auf die Unwirksamkeit der Zuordnung zu berufen – Abweisung eines nicht gestellten Antrags**

1. Eine Verletzung des Antragsgrundsatzes liegt nicht nur dann vor, wenn einer Partei ohne ihren Antrag etwas zugesprochen wird, sondern auch, wenn ihr ein Anspruch aberkannt wird, den sie nicht zur Entscheidung gestellt hat (Rn. 14).
2. Die Verwirkung ist ein Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB). Sie verfolgt nicht den Zweck, den Schuldner bereits dann von seiner Verpflichtung zu befreien, wenn dessen Gläubiger seine Rechte längere Zeit nicht geltend gemacht hat (Zeitmoment). Der Berechtigte muss vielmehr unter Umständen untätig geblieben sein, die den Eindruck erweckten, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, sodass der Verpflichtete sich darauf einstellen durfte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (Umstandsmoment) (Rn. 34).
3. Die Rechtsprechung zum Widerspruchsrecht gemäß § 613a Abs. 6 BGB ist kein geeigneter Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine „längere Zeit“ verstrichen ist, bis der Arbeitnehmer sein Recht, sich auf die Unwirksamkeit einer Versetzung zu berufen, geltend gemacht hat (Rn. 37).
4. Wenn sich ein Arbeitnehmer gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber erklärt, dass er sich gegen die Versetzung wehre und dieser nur unter dem Vorbehalt nachkomme, ihre Wirksamkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, muss er diesen „Vorbehalt“ gegenüber dem Betriebs(teil)erwerber zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nicht erneuern (Rn. 39 ff.).

**BAG**, Urteil vom 21.3.2024 – 2 AZR 95/23  
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1459-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BAG: Auswirkungen der Hemmung der Stufenlaufzeit während der Elternzeit auf eine Höhergruppierung – Stufenrückfall – Verlust „angebrochener“ Stufenlaufzeiten**

1. Die Tarifnorm des § 29b Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA, wonach sich die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen richtet, verletzt den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht. Für die Stufenzuordnung nach Höhergruppierung, die allein auf einer Höherbewertung der unveränderten Tätigkeit beruht, durften die Tarifvertragsparteien an der betriebsbezogenen Stufenfindung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD-AT in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung festhalten (Rn. 35).
2. Die Hemmung der Stufenlaufzeit während der Inanspruchnahme von Elternzeiten nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD-AT verstößt nicht gegen § 15 Abs. 2 Satz 6 BEEG. Die Tarifvertragsparteien sind nicht verpflichtet, einen Ausgleich für Nachteile zu schaffen, die sich für die Beschäftigten aus der gesetzlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ergeben, das während der Elternzeit ruht (Rn. 40 ff.).

**BAG**, Urteil vom 22.2.2024 – 6 AZR 126/23  
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1459-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **LSG Niedersachsen-Bremen: Versicherungsschutz auf dem Abweg**

Um den Versicherungsschutz bei Wegeunfällen wird häufig gestritten. Eine problematische Fallgruppe des unversicherten Abwegs hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) in einer aktuellen Entscheidung neu bewertet. Geklagt hatte ein Mann, der auf dem Rückweg von der Arbeit einen schweren Verkehrsunfall erlitt. Mit seinem PKW geriet er auf die Gegenfahrbahn und stieß frontal mit einem LKW zusammen,

wobei er erhebliche Verletzungen erlitt. Der Notarzt stellte bei ihm eine Hypoglykämie (Unterzuckerung) fest.

Die Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Anerkennung eines Wegeunfalls ab, da der Mann 4 km über seinen Wohnort hinaus unterwegs gewesen sei. Sowohl die Wohnung als auch der Betrieb befänden sich in entgegengesetzter Richtung; folglich habe sich der Unfall auf einem Abweg ereignet. Dieser sei nicht versichert.

Dem hielt der Mann entgegen, dass er an Diabetes leide. Zum Unfallzeitpunkt sei er stark unterzuckert und orientierungslos gewesen. Aus diesem Grund sei er an seiner Wohnung vorbeigefahren und auf einen Abweg geraten. An die Einzelheiten habe er keine Erinnerung.

Anders als die erste Instanz hat das LSG die Rechtsauffassung der BG bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein Wegeunfall auf direkter Strecke vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst sei – ein Abweg jedoch nicht. Nur ausnahmsweise könne ein irrtümlicher Abweg versichert sein, wenn seine Ursache allein in äußeren Umständen der Beschaffenheit des Verkehrsraums liege, z. B. Dunkelheit, Nebel oder schlechte Beschilderung. Vorliegend sei der Mann jedoch aufgrund einer inneren Ursache auf einen Abweg geraten, nämlich der Orientierungslosigkeit aufgrund einer Bewusstseinsstörung infolge diabetesbedingter Unterzuckerung. Die Einbeziehung solcher Abwege in die Wegeunfallversicherung würde eine Überdehnung des Versicherungsschutzes auf Arbeitswegen darstellen und dem Sinn und Zweck der Wegeunfallversicherung widersprechen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Gericht die Revision zugelassen.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Urteil vom 12.4.2024 – L 14 U 164/21  
(PM vom 3.6.2024)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1459-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)